

In dem Mittelfeld sind auf blau emailliertem Untergrund die aufgehende-Sonne und darauf reliefartig Hammer, Zirkel und zwei Weizenähren dargestellt

Auf der Rückseite ist die Befestigungsnadel aufgelötet.

## § 7

(1) Das Ehrenabzeichen wird auf der linken Brustseite getragen.

(2) Das Tragen des Ehrenabzeichens ist obligatorisch bei der Teilnahme an Tagungen der Volkskammer und der Länderkammer, einem Bezirks- oder Kreistag, bei Staatsakten und Festveranstaltungen staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen sowie bei Demonstrationen zum 1. Mai, zum Tag der Befreiung und zum Tag der Republik.

## § 8

Von den Mitgliedern der mit dem Ehrentitel ausgezeichneten Brigade ist eine Nachbildung des Ehrenabzeichens auf dem Arbeitsanzug auf der linken Brustseite zu tragen.

Berlin, den 9. Juni 1955

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Ministerium für Arbeit  
Der Ministerpräsident und Berufsausbildung  
Grotewohl Macher  
Minister

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Verleihung des Ehrentitels  
„Hervorragende Jugendbrigade  
der Deutschen Demokratischen Republik“.**

Vom 31. August 1955

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 9. Juni 1955 über die Verleihung des Ehrentitels „Hervorragende Jugendbrigade der Deutschen Demokratischen Republik“ (GBl. I S. 609) wird im Einvernehmen mit dem Amt für Jugendfragen, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes bestimmt:

## § 1

Der Ehrentitel „Hervorragende Jugendbrigade der Deutschen Demokratischen Republik“ wird erstmalig am 8. Februar 1956 verliehen.

## § 2

Die Jugendbrigaden müssen für das Jahr 1955 bis zu sechs Wochen nach Verkündung der Verordnung den Kampf um den Ehrentitel „Hervorragende Jugendbrigade der Deutschen Demokratischen Republik“ beschlossen und aufgenommen haben.

## § 3

Die Betriebsleitungen, Ministerien, Staatssekretariate und die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Bezirke sind verpflichtet, die Jugendbrigaden im Kampf um den Ehrentitel „Hervorragende Jugendbrigade der Deutschen Demokratischen Republik“ zu unterstützen.

## § 4

Die Betriebe, in denen die Grundeinheiten der Freien Deutschen Jugend Vorschläge für die Verleihung der Auszeichnung mit dem Ehrentitel beschlossen haben, sind verpflichtet, gemeinsam mit der Grundeinheit der Freien Deutschen Jugend zu prüfen, ob alle Voraussetzungen für die Auszeichnung mit dem Ehrentitel gegeben sind.

## § 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

Name der Brigade,  
Namen der Brigademitglieder,  
die Zeit, in der die Brigade zusammen arbeitet  
und den Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 2 des Statuts.

## § 6

Die Vorschläge sind dreifach auszufertigen. Eine Ausfertigung verbleibt im Betrieb, die zweite ist bis spätestens 1. Dezember dem Ministerium, Staatssekretariat oder der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Bezirkes zu übergeben und die dritte Ausfertigung bei der Bezirksleitung der Freien Deutschen Jugend einzureichen.

## § 7

Die Ministerien, Staatssekretariate und die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Bezirke haben im Einvernehmen mit den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften und Bezirksleitungen der Freien Deutschen Jugend die Vorschläge zu überprüfen. Sie sind berechtigt, Vorschläge abzulehnen, die nicht die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrentitels erfüllen.

## § 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. August 1955

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung  
I. V.: Malter  
Staatssekretär

**Anordnung  
zur Aufhebung der Verordnung über Register für  
Gütevorschriften und die Errichtung von Überwachungsstellen für technische Normen.  
(Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung  
über die Verbesserung der Qualität der Produktion)**

Vom 22. August 1955

Die Verordnung vom 10. Februar 1950 über Register für Gütevorschriften und die Errichtung von Überwachungsstellen für technische Normen (Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Qualität der Produktion) (GBl. S. 135) wird aufgehoben.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. August 1955

Staatliche Plankommission  
I. V.: Miller  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung  
über die steuerliche Behandlung der Losverkäufer  
der Volkssolidarität, des Deutschen Roten Kreuzes  
und anderer Organisationen und Institutionen.**

Vom 25. August 1955

Auf Grund des § 6 des Abgabengesetzes vom 9. Februar 1950 (GBl. S. 130) wird folgendes angeordnet:

## I.

1, Die Losverkäufer erzielen wie die Lottereeinnahmer der Sächsischen Landeslotterie Einkünfte aus